



## Medizinische Fakultät

### **Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte)**

vom 01.03.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 27 Absatz 8, 67 a Abs. 2 Nr. 3a und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07. 2020 (GVBl. LSA S. 334), § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508) hat die Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg folgende Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Master-studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsantrag, Fristen
- § 3 Eignungsfeststellungskommission
- § 4 Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 5 Bewertung
- § 6 Feststellung des Ergebnisses
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1 (gemäß § 2): biographischer Fragebogen

Anlage 2 (gemäß § 6): Muster Bescheinigung

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung das Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 LP).

(2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium in diesem Studiengang ab Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

## **§ 2 Zulassungsantrag, Fristen**

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlageneinzureichen:

- Ein Schreiben im Umfang von 1000 – 2500 Zeichen (gedruckt), in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird;
- ein ausgefüllter biographischer Fragebogen (Anlage 1);
- sämtliche Zeugnisse und Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen; hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, Praktika, besondere Befähigungen oder Auslandsaufenthalte.

(2) Der Zulassungsantrag nach Absatz 1 muss mit den vollständigen Unterlagen für das jeweilige Wintersemester spätestens bis zum 15. Mai beim Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorliegen. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung ersetzt nicht den Antrag auf Zulassung zum Studium.

## **§ 3 Eignungsfeststellungskommission**

(1) Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission werden durch den Studien- und Prüfungsausschuss gemäß Studien- und Prüfungsordnung bestellt. Die Eignungsfeststellungskommission besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern

(2) Zu Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission werden nach Landesrecht gemäß §12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung. Sie erledigt die ihr durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 4 Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung**

(1) Die Feststellung der Eignung zum Studium erfolgt nach dem Ergebnis des Eignungsgespräches, welches die Bewerberinnen und Bewerber erzielen.

(2) Inhalt des Eignungsgesprächs ist:

- a) fachlich-kommunikative Kompetenz (Vorkenntnisse, insbesondere in den Feldern Gesundheitswissenschaften, Pflegewissenschaften, Gesundheitsforschung, Pflegeforschung, Gesundheits- und Pflegedidaktik und die Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen wissenschafts- und praxisbezogen zu formulieren und zu bearbeiten)

- b) sachlich-methodische Kompetenz (Fähigkeit, Wege zur Lösung von fachwissenschaftlichen und forschungswissenschaftlichen Problemen aufzuzeigen, Forschungsfragestellungen mit methodischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu bearbeiten; Wissen sinnorientiert einzuordnen und zu bewerten; wissenschaftliche und didaktische Aufgaben und Lösungen methodisch selbstorganisiert zu gestalten);
- c) personale Kompetenz (Fähigkeit, reflexiv selbstorganisiert zu handeln; eigene Leistungsvorsätze zu entfalten; aktiv selbstorganisiert bzw. im Team zu handeln und dies auf die Umsetzung von Absichten, Vorhaben und Plänen auszurichten).

(3) Für das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden.

(4) Je eine Professorin/ein Professor und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Eignungsfeststellungskommission führt mit jeder eingeladenen Bewerberin bzw. jedem eingeladenen Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten Dauer. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerber\*innen sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. Die Gespräche können in Präsenz oder online stattfinden.

(5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Eignungsgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission zu unterzeichnen ist.

(6) Jedes am Gespräch beteiligte Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet die Bewerberin bzw. den Bewerber mit einer Punktzahl von 1 bis maximal 12 gemäß § 5. Nach Abschluss der Eignungsgespräche wird das arithmetische Mittel der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission vergebenen Punkte für die Kriterien gemäß Absatz 1 ermittelt.

## **§ 5 Bewertung**

Es können maximal 36 Punkte erreicht werden. Die Mindestpunktzahl beträgt 3. Für die Bewertung der Kriterien gemäß § 4 Abs. 2 gilt folgendes Punkteschema:

|                                  | <i>Mindestpunktzahl</i> | <i>Maximalpunktzahl</i> |
|----------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Fachlich-kommunikative Kompetenz | 1 Punkt                 | 12 Punkte               |
| Sachlich-methodische Kompetenz   | 1 Punkt                 | 12 Punkte               |
| Personale Kompetenz              | 1 Punkt                 | 12 Punkte               |
| <b>Gesamt:</b>                   | <b>3 Punkte</b>         | <b>36 Punkte</b>        |

## **§ 6 Feststellung des Ergebnisses**

(1) Bei bestandener Prüfung erstellt die Eignungsfeststellungskommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Bescheinigung (Anlage 2) über die Eignung bzw. die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Mindestpunktzahl gemäß § 4 Abs. 3 nicht erreicht haben, erhalten von der Eignungsfeststellungskommission einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung hat Gültigkeit für 4 Semester ab dem Semester, für das der Zulassungsantrag nach § 2 gestellt worden ist.

(4) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 01.03.2022, der Senat hat hierzu am 11.05.2022 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft und findet erstmalig auf das Eignungsfeststellungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für den Master- Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) vom 09.12.2014 (Abl. 2015, Nr. 2, S. 2) außer Kraft.

Halle (Saale), 13. Mai 2022

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

### **Anlage 1 (gemäß § 2) Biographischer Fragebogen**

#### 1. BIOGRAPHISCHER FRAGEBOGEN

Name:

Vorname:

geb. am:

in:

Gesundheitsberuf:

BISHERIGES STUDIUM:

| Hochschule | von | bis | Studienfach/Studienfächer |
|------------|-----|-----|---------------------------|
|            |     |     |                           |

Thema der Bachelorarbeit:

Forschungsinteresse:

Ggf. Forschungsaktivitäten:

Praktika im Bereich der Gesundheitswissenschaften:

| Art der Tätigkeit | von | bis | Stichworte zur Beschreibung |
|-------------------|-----|-----|-----------------------------|
|                   |     |     |                             |

WEITERE ANGABEN, DIE MIR WICHTIG ERSCHEINEN:

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

**Anlage 2 (gemäß § 6)  
Muster Bescheinigung**

Bescheinigung

Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 LP)

Frau/ Herr.....  
geb. am.....  
in.....

hat die Eignungsfeststellungsprüfung auf Grundlage der Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 LP) am ... bestanden.

Sie bzw. er ist berechtigt, für diesen Studiengang die Zulassung zu beantragen. Gemäß § 5 der Eignungsfeststellungsprüfungsordnung wurden insgesamt ..... Punkte erreicht.

Halle, den .....

Mitglied der Eignungsfeststellungskommission